

Satzung des Aero-Club Kehl e.V.

Neufassung vom 27.04.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 20.05.1958 durch Beschluss der Gründungsversammlung gegründet. Der Verein führt den Namen Aero-Club Kehl e.V.
- (2) Der Aero-Club Kehl e.V. hat seinen Sitz in 77694 Kehl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die schon früher in Kehl bestandenen Vereine des Flugsports sind keine direkten Vorgänger des jetzigen Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Flugsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung von Luftsportarten und die luftsportliche Ausbildung sowie die Errichtung und den Erhalt der Luftsportanlagen.
- (3) Der Verein hat sich insbesondere die Förderung von Jugendlichen, die den Luftsport ausüben zur Aufgabe gestellt.
- (4) Der Verein will außerdem durch Veranstaltungen, Fliegerlager u.a. den Flugsportgedanken fördern und weiterverbreiten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen/Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein verpflichtet sich, die im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte des Menschen zu achten und danach zu handeln.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein kann sich zum Zwecke der Verwirklichung der Vereinszwecke durch Beschluss des Vorstandes Verbänden anschließen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Aero-Club Kehl e.V. besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern Flugsport
 2. aktiven Mitgliedern Modellflugsport
 3. passiven Mitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden unabhängig von Geschlecht, Konfession und Herkunft.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt in Textform unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf und Anschrift. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Vereinssatzung als verbindlich an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erhebt ein Vorstandsmitglied gegen den Aufnahmebeschluss Einspruch, so ist über den Aufnahmeantrag innerhalb des Vorstandes geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit bei der 1. Abstimmung findet eine 2. Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens zwei Wochen nach erfolgter Entscheidung mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit der Aufnahme sind die anfallenden Beiträge und Gebühren zu entrichten.
- (5) Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Vor Ablauf der Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstandes ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und ist unanfechtbar.
- (6) Natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a. den an die jeweiligen Verbände abzuführenden Beiträgen (z.B. den DAeC und den BWLV, für Modellflieger auch an den DMFV)
 - b. den für den Aero-Club Kehl e.V. bestimmten Beiträgen.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder des Aero-Club Kehl e.V. sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung (siehe § 25) geregelt.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag sowie anfallende Umlagen und Gebühren pünktlich auf eines der Vereinskonten zu entrichten.
- (4) Die Höhe der in einem Kalenderjahr erhobenen Umlagen darf in der Summe das Dreifache des jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- (6) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch den Tod.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ohne dass Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge besteht.
- (3) Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.
- (4) Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Der Austritt ist in Textform einem Mitglied des Kernvorstandes (§ 21 (3)) mitzuteilen. Die Kündigungsfristen betragen für:

aktive Mitglieder Flugsport	einen Monat zum Ende des Kalenderjahres (30.Nov.)
aktive Mitglieder Modellflugsport	vier Monate zum Ende des Kalenderjahres (31. Aug.)
passive (fördernde) Mitglieder	einen Monat zum Ende des Kalenderjahres (30.Nov.)
- (3) Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft nicht fristgerecht, so bleiben die aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, wenn es:
 - a) die satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - b) die Anordnungen der Organe des Vereins missachtet,
 - c) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlungen oder des Vorstands schuldhaft verstößt,
 - d) das Ansehen oder die Interessen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereins schädigt,
 - e) unehrenhafte Handlungen begeht,
 - f) mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als drei Monate in Verzug bleibt,
 - g) vorsätzlich Schäden verursacht,
 - h) wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen gerichtlich bestraft wird.
- (2) Das beschuldigte Mitglied ist zur Ausschlusssitzung vorzuladen, muss gehört werden und kann der geheimen Abstimmung beiwohnen. Die Entscheidung wird sofort oder in Textform mitgeteilt.

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zehn Tagen nach Eingang Berufung einlegen. Die Berufung wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser mit Abstimmung und einfacher Mehrheit endgültig entschieden. In diesem Fall ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Erscheint ein betroffenes Mitglied ohne Entschuldigung nicht zur Ausschlusssitzung, wird ohne es gehört zu haben verhandelt und abgestimmt. Gegen den dann gefällten Entscheid ist kein Einspruch möglich.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern oder Gruppen kann in solchen Fällen erfolgen, in denen dem Aero-Club Kehl e.V. - bei weiterer Zugehörigkeit dieser Mitglieder oder Gruppen - Nachteile irgendwelcher Art entstehen können, insbesondere wenn der Vereinszweck gefährdet wird. Über solche Ausschlüsse kann nur eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

§ 10 Umwandlung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Umwandlung der Mitgliedschaft von „aktiv“ in „passiv“ ist nur zum Jahresende möglich. Es gelten die gleichen Fristen wie in § 8.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Geräte und Einrichtungen des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind innerhalb und außerhalb des Vereins verpflichtet, den Verein und seine Ziele zu fördern und zu unterstützen sowie die Interessen des Vereins wahrzunehmen.
- (3) Innerhalb des Vereins ist jede parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Betätigung verboten.
- (4) Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- (6) Schäden, die dem Verein durch ein Mitglied aufgrund von fahrlässigem oder pflichtwidrigem Verhalten entstehen, sind vom Schädiger zu ersetzen, falls keine Versicherung den Schaden übernimmt.

§ 12 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 13 Geschäftsjahr, Berichterstattung und Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kernvorstand hat zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres für seinen Aufgabenbereich einen Bericht zu erstellen (Geschäftsbericht), aus dem seine Arbeit im abgelaufenen Jahr hervorgeht. Der Kassierer hat außerdem eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen; der Schriftführer über die Mitgliederentwicklung.
- (3) Die zwei Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit zu berichten und zur Geschäftsführung des Kassierers Stellung zu nehmen und ggfs. seine Entlastung zu beantragen.

§ 14 Mitgliederversammlungen

- (1) Alljährlich tritt der Verein zu folgenden Mitgliederversammlungen zusammen:
 - a) Der Jahreshauptversammlung.
 - b) Ordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c) Bei Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Einladungen zu allen Versammlungen hat mindestens drei Wochen vor den Versammlungsterminen in Textform zu erfolgen. Mitglieder, von denen der Verein eine gültige E-Mail-Adresse besitzt, werden per E-Mail eingeladen, alle übrigen Mitglieder per Post. Als gültige E-Mail-Adresse gilt die letzte dem Verein mitgeteilte.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe

einer anderen Person übertragen werden. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen. Sie ist einzuberufen, nachdem der Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorliegt, allerdings so rechtzeitig, dass Vorstandswahlen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands stattfinden können.
- (2) Der Vorstand wird für eine Zeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt dabei mit dem Beginn des Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Wahl stattgefunden hat.
- (3) Zusammen mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit entspricht dabei der Amtszeit des Vorstands gemäß Absatz 2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung jener Jahresabschlüsse zuständig, die während ihrer Amtszeit vorgelegt werden.
- (4) Die Tagesordnung, die durch den Vorstand festgesetzt wird, muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Jahres- und Geschäftsbericht des Kassierers
 3. Bericht des Schriftführers
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Aussprache zu den Berichten
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahl des Gesamtvorstandes (im Regelfall alle zwei Jahre)
 8. Anträge und Wünsche des Vorstandes und der Mitglieder
- (5) Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen zehn Tage vorher dem Vorstand in Textform eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein; die Begründung muss im Antrag aufgeführt werden.
- (6) Die Jahreshauptversammlung gilt gleichzeitig als ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 16.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich, einzuberufen. Die Einladung hat wie in § 14 (2) aufgeführt, zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient dazu, die Mitglieder über Vorgänge des Vereins zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Für Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, gilt die gleiche Regelung wie in § 15 (5).

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder 30 % der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Kernvorstand (§ 20) eingereicht werden. Die den Antrag stellenden Mitglieder müssen den Antrag eigenhändig unterschreiben. Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die in § 14 (2) darüber aufgeführten Fristen sowie die dafür vorgesehene Art der Bekanntmachung.

- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Neuwahl eines Vorstands kann innerhalb der Legislaturperiode gefordert werden, wenn sich mehr als 30 % der Mitglieder schriftlich für eine Neuwahl aussprechen.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 24 (1) und § 26 (1)) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Vor jeder Mitgliederversammlung haben sich die anwesenden Mitglieder in eine Liste einzutragen. Der Schriftführer stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Jedes anwesende Mitglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Vorstand wählbar. Im begründeten Ausnahmefall ist ein Mitglied, das nicht anwesend ist, trotzdem wählbar, wenn es zuvor schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur sowie für den Fall der Wahl deren Annahme gemäß § 19 (10) erklärt hat.
- (2) Gewählt werden
 - a. die in § 21 (3) aufgeführten Personen mit Ausnahme des Ausbildungsleiters. Der Ausbildungsleiter wird nach der Wahl des neuen Vorstandes durch diesen bestimmt.
 - b. Zwei Kassenprüfer (siehe auch § 15)
- (3) Ein Wahlleiter wird vor der Vorstandswahl in offener Abstimmung gewählt. Der Vorstand kann ein Mitglied als Wahlleiter vorschlagen.
- (4) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter und zwei vom Wahlleiter zu bestimmenden Beisitzern.
- (5) Die Anwesenheitsliste (§ 18 (3)) wird vor Wahlbeginn dem Wahlleiter übergeben.
- (6) Der Wahlleiter stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (7) Jeder zu wählende Posten wird vom Wahlleiter aufgerufen. Durch Zuruf oder auf schriftlichen Vorschlag werden die für diesen Posten vorgeschlagenen Mitglieder benannt. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden der Versammlung bekanntgegeben.
- (8) Auf Antrag des Wahlleiters kann, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen ist, in offener Wahl abgestimmt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.
- (9) Das Mitglied, das die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt. Besteht Stimmengleichheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den Anwärtern mit Stimmengleichheit. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Das aus der Wahl mit Stimmenmehrheit hervorgegangene Mitglied hat spätestens bis zum Ende der Versammlung zu erklären, ob es die Wahl angenommen hat.
- (11) Falls eine Versammlung online stattfinden sollte, sind Wahlen und Abstimmungen auch auf elektronischem Wege möglich.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimmrecht. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich und kann nicht übertragen werden.
- (2) Jugendliche unter 16 Jahren sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt; sie müssen aber von der Versammlung gehört werden.
- (3) Passive Mitglieder, die nach dem 01.01.2024 eingetreten sind, erhalten ihr Stimmrecht erst nach drei Jahren Vereinszugehörigkeit. Das Kalenderjahr der Aufnahme zählt mit.
- (4) Aktive Mitglieder, die in den passiven Status wechseln, behalten ihr Stimmrecht.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand von mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern verwaltet. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt und nach dem Augenschein in der Lage sein, ihr Amt zu führen.
- (2) Der Vorstand wird durch den Kernvorstand und den erweiterten Vorstand (Beisitzer) gebildet.
- (3) Der Kernvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer (Schatzmeister)
 - d. dem Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören die folgenden Beisitzer an:

- e. der Motorflugreferent
 - f. der Segelflugreferent
 - g. der Modellflugreferent
 - h. der Flugplatzreferent
 - i. der Pressereferent
 - j. der Jugendleiter
 - k. der Ausbildungsleiter
- (4) Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
 - (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kernvorstandes muss bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung des verwaisten Amtes beauftragt werden. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen und wählt hierbei ein neues Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit mit der Neuwahl des Vorstandes endet.
 - (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes, wird vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt, dessen Amtszeit bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung läuft.
 - (7) Der Vorstand tritt regelmäßig alle Vierteljahre oder wenn es die Lage erfordert oder auf Antrag von 30 % der Vorstandsmitglieder binnen acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Zu den Vorstandssitzungen werden generell alle Vorstandsmitglieder (Kern- und erweiterter Vorstand) eingeladen.

- (8) Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung nur dann berechtigt, wenn:
 - a. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
 - b. bei spartenunabhängigen Entscheidungen: mindestens die vier Mitglieder des Kernvorstandes oder
 - c. bei Entscheidungen, die eine Sparte betreffen: mindestens die vier Mitglieder des Kernvorstandes und der jeweilige Referent anwesend sind.
 - d. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
 - e. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist ungeachtet seines Mitgliedsstatus grundsätzlich bei allen Versammlungen stimmberechtigt.
- (10) Wenn es die Umstände erfordern, können Vorstandssitzungen inklusive der Beschlussfassung auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- (11) Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch in Textform per Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 22 Vertretungsbefugnis

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Einschränkung der Vertretungsbefugnis gilt nur im Innenverhältnis.

§ 23 Führen der Vereinsgeschäfte

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte verantwortlich (Geschäftsführung).
- (2) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Flugsportbetrieb im Rahmen der vom Baden-Württembergischen-Luftfahrt-Verband e.V. (BWLTV) und vom Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC) herausgegebenen Satzungen und Bestimmungen bleibt und der Verein alle Möglichkeiten nutzt, um allen seinen wirtschaftlichen Anforderungen zu entsprechen.
- (3) Der Vorstand trifft die Entscheidungen, soweit sie nicht durch in dieser Satzung bestimmte andere Instanzen, Versammlungen oder Ausschüsse getroffen werden müssen. Der Kernvorstand hat alle Versammlungen vorzubereiten.
- (4) Der Kernvorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Dieser Bericht kann von 30 % der Mitglieder gefordert werden, wenn das Bestehen des Vereins durch schlechte Geschäftsführung gefährdet ist und das Ansehen des Vereins durch diese Tatsache in der Öffentlichkeit Einbußen erleidet.
- (5) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer freizugeben.
- (6) Bei allen Sitzungen und Versammlungen hat jedes teilnehmende Mitglied seinen Namen in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Anwesenheitsliste ist der Sitzungs- bzw. Versammlungsniederschrift beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu informieren.

- (8) Sämtliche Vereinsschriftstücke, Aufträge und Rechnungen bedürfen vor und nach ihrer Erledigung der Freigabe des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Der Vorstand kann Ausnahmen (z.B. Wertgrenzen, Schriftverkehr, etc.) beschließen.

§ 24 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der Aero-Club Kehl e.V. kann sich zur Regelung des internen Vereinslebens folgende satzungsnachrangige, nicht in das Vereinsregister einzutragende Vereinsordnungen geben:
- a. Eine Beitragsordnung, welche die von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.
 - b. Eine Arbeitsstundenregelung, die die zu leistenden Arbeitsstunden der Mitglieder regelt.
 - c. Eine Gebührenordnung, welche die Einzelheiten der für die Nutzung der Vereinsinfrastruktur (wie z.B. Luftfahrzeuge, Stellplätze, etc.) zu zahlenden Gebühren regelt.
 - d. Eine Haus- und Hallenordnung, zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Geräte und Immobilien.
 - e. Eine Betriebsordnung, zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs, der Fluggeräte und des Schutzes der Infrastruktur des Vereines (z.B. Voraussetzungen oder Einschränkungen zur Benutzung von Vereinsflugzeugen).
 - f. Eine Datenschutzordnung mit den Grundzügen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung persönlicher Daten im Verein.
 - g. Eine Jugendordnung, welche u.a. die Organisation und die Aufgaben der Vereinsjugend regelt.
- (2) Zuständig für den Erlass dieser Regelungen und Ordnungen ist im Falle der Beitragsordnung und der Arbeitsstundenregelung die Mitgliederversammlung, für alle anderen der Vorstand. Die Jugendordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Vereinsjugend festgelegt.
- (3) Die Vereinsordnungen sind zu Ihrer Gültigkeit auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

§ 26 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Abstimmung der Auflösung erfolgt in

geheimer Wahl. Es sind zur Auflösung 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigter Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Besteht der Verein aus weniger als sechs Mitgliedern und wird sein Zweck nicht mehr erreicht, so ergibt sich die zwangsweise Auflösung.

§ 27 Verbleib des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen - nachdem der letzte Vorstand alle Verbindlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit aus dem Vereinsvermögen erfüllt hat - an den Luftsportverband Baden e. V., Beethovenstraße 4, 79100 Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

77694 Kehl/Rhein, den 27. April 2024

Aero-Club Kehl e.V.

Die Mitgliederversammlung